

## **Falsche Beratung kommt Maklerfirma sehr teuer**

**Mehr als 65.000 Euro muss eine Wiener Versicherungsmakler- und Vermögensberatergesellschaft einem Kunden zahlen, der durch eine mangelhafte Beratung viel Geld verloren hat. Dem Musterprozess, der jetzt abgeschlossen wurde, könnten weitere folgen.**

Im Hintergrund des Urteils steht die AMIS-Affäre. Bei dem Konkurs der AMIS Financial Consulting AG sowie der AMIS Asset Management AG im November 2005 hatten Tausende Anleger ihre als sicher angesehenen Ersparnisse verloren.

Teilweise wurden auch von Versicherungsmaklern Produkte im Namen und auf Rechnung der AMIS Vertriebsgesellschaften – damals so genannte Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Vermögensverwalterkonzession unter Aufsicht der [FMA](#) – vermittelt.

Eines dieser Unternehmen wurde vom [Verein für Konsumenteninformation](#) im Auftrag des [Konsumentenschutzministeriums](#) geklagt und unterlag jetzt auch in zweiter Instanz.

Offiziell war in dem Verfahren der Konsument Dr. K. Kläger, der 2001 eine Mietwohnung um rund 1,5 Millionen Schilling renovieren wollte. Er hatte Eigenmittel in Höhe von immerhin einer Million Schilling zur Verfügung.

### **Der riskante Finanzierungsplan**

Er erzählte einem Vermögensberater, der Kooperationspartner der Wiener Makler- und Vermögensberatergesellschaft war, von seiner Absicht und der entwarf für ihn einen Finanzierungsplan.

- Dr. K. sollte einen Fremdwährungskredit in Yen in der Höhe von mehr als 2,5 Millionen Schilling aufnehmen.
- Dieser Kredit sollte durch zwei Tilgungsträger abgesichert werden: durch eine anzuspärende Lebensversicherung und durch Veranlagung der angesparten Eigenmittel von einer Million Schilling im AMIS Generationsplan.
- Für den Amis Generationsplan wurde ein Vermögensmanagementvertrag abgeschlossen, mit dem die AMIS Asset Management Services AG mit der Investition der anvertrauten Vermögenswerte beauftragt wurde.

Aus dieser Geldanlage bei Amis sollten Zinsen und ein Teil des endfälligen Kapitals finanziert werden. Tatsächlich ging AMIS allerdings in Konkurs. Ob Dr. K. von der dort angelegten Million Schilling jemals etwas zurückbekommt und wenn ja wie viel, ist nicht geklärt.

### **Mangelnde Aufklärung**

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz erklärten die Gerichte, der Berater hätte auf das hohe Risiko und auf die Gefahr eines Kapitalverlustes hinweisen müssen. Er haftet mangels Aufklärung dem Grunde nach für den entstandenen Schaden.

Das Maklerunternehmen versuchte mit verschiedenen Begründungen, diese Haftung abzuwehren, drang aber mit seiner Ansicht nicht durch.

In seiner Entscheidung [2 R 238/09y](#) betonte das Oberlandesgericht Wien, Dr. K. hätte über das Risiko der Veranlagung gründlicher aufgeklärt werden müssen. Zudem hätte die Maklerfirma die Pflicht gehabt, sich die im Interesse des Kunden erforderlichen Kenntnisse über das vermittelte und empfohlene Produkt zu verschaffen.

Hätte sie das getan, hätte sie die „Missbrauchsgeneigtheit“ der AMIS-Produkte erkennen müssen.

Die Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichts ist nicht rechtskräftig, die ordentliche Revision ist aber nicht zulässig.

### **Modellfall mit Einschränkungen**

Das Verfahren könnte Modellcharakter haben. Mag. Thomas Hirmke, Jurist im Bereich Recht des [VKI](#): „Uns sind eine Reihe solcher Schadensfälle bekannt, wo Eigenmittel statt in die Finanzierung eines Bauvorhabens in einen vermeintlich boomenden Tilgungsträger gesteckt wurden und die Konsumenten nunmehr enorme Schwierigkeiten haben, die endfälligen Kredite zurückzuzahlen. Da kommen in den nächsten Jahren noch große Probleme auf uns zu!“

Wie weit davon auch Makler und Vermögensberater betroffen sind, lässt sich derzeit nicht abschätzen, weil der nunmehr abgeschlossene Fall einige Besonderheiten aufweist, die vermutlich nicht in allen Vermittlungsfällen gegeben sind.

Der Geschäftsführer der Maklerfirma hatte im Jahr 2001 diverse AMIS-Verträge sichten lassen, worauf einige seiner Kunden überzeugt werden konnten, aus den Verträgen auszusteigen bzw. einen Großteil der Depots aufzulösen. Dr. K. wurde davon aber nichts mitgeteilt.

### **7,5 Prozent Provision**

Die Makler- und Vermögensberaterfirma kassierte nach Feststellungen des Gerichts einen Höchstprovisionssatz von 7,5 Prozent für die Vermittlung des AMIS-Produkts und beteiligte sich aktiv an Werbemaßnahmen zur Vermarktung des Produkts. Damit habe sie ein eigenwirtschaftliches Interesse gehabt, das sie haftbar macht.

Die Firma bzw. ihr Vermögensberater hätten Dr. K. zu einer Anlage überredet, die er bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht gewählt hätte. Ihr hätte zumindest auffallen müssen, dass Dr. K. nicht bereit gewesen sei, in ein Produkt zu investieren, das mit einem (möglichen) Kapitalverlust verbunden sei. Auch deshalb hafte die Firma für den (der Höhe nach derzeit unabsehbaren) Schaden.